# Jugendordnung für Vereine

## Beispiel für einen Verein mit ca. 300 Mitglieder und 2 Abteilungen

### § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind.

### § 2 Aufgaben

Die Jugend der (…) führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
Zentrale Aufgaben sind:

a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendversammlung (JV)
b) der Jugendausschuss (JA)

### § 4 Jugendversammlung

a) In der Jugendversammlung treffen sich
   - alle Kinder (ab dem Schulalter),
   - alle Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
   - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind sowie die ÜL der Vorschulkinder
   - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
   - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)

b) Aufgaben der Jugendversammlung:
   - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, evtl. inkl. eines Kassenberichts
   - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
   - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr, evtl. Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
   - Änderung der Jugendordnung

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Die Einladungen werden über die Sportgruppen an alle aktiven Kinder und Jugendlichen sowie an ihre Betreuer verteilt.
d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.a).

## § 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus
   - zwei Jugendleitern/innen, die die Abteilungen Fußball und Gymnastik/Turnen vertreten; sie sind gleichberechtigte Vorsitzende und vertreten die Jugend im Vereinsvorstand
   - zwei Jugendsprechern/innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
   - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; bei den Jugendsprechern sind Altersgrenzen einzuhalten. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
e) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
f) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze **Juniorteams** beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandes durch einen Vorstandsbeschluss vom … in Kraft.
(…), den …..